

Feiertage im Kanton Uri

Feiertag	Öffentlicher Ruhetag ¹	LSG	ArG
Neujahrstag; 1. Januar	✓	■	●
Dreikönigstag; 6. Januar	✓	■	○
Josefstag; 19. März	✓	■	○
Karfreitag	✓	■	●
Ostermontag	✓	■	○
Auffahrt	✓	■	●
Pfingstmontag	✓	■	○
Fronleichnam	✓	■	●
Bundesfeiertag; 1. August	✓	■	●
Maria Himmelfahrt; 15. August	✓	■	●
Allerheiligen; 1. November	✓	■	●
Maria Empfängnis; 8. Dezember	✓	■	●
Weihnachten; 25. Dezember	✓	■	●
Stefanstag; 26. Dezember	✓	■	○

- Die Verkaufsgeschäfte sind gemäss Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG, RB 70.1421) geschlossen zu halten.
- Den Sonntagen gleichgestellte Feiertage. Arbeitnehmende dürfen gemäss Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR 822.11) und Kantonaler Arbeitsverordnung (KAV, RB 20.1111) nicht beschäftigt werden.
- arbeitsgesetzlicher Werktag, die Sonntagsruhe gem. LSG ist jedoch einzuhalten.

➤ Hinweise zur Bezahlung von Feiertagen finden Sie auf der Rückseite.

¹ gem. LSG (RB 70.1421; Art. 9)

Bezahlung von Feiertagen

Gemäss Verordnung über den Bundesfeiertag ist der 1. August ein den Sonntagen gleichgestellter Feiertag. Der Bundesfeiertag ist der einzige eidgenössische Feiertag. Es besteht eine explizite Lohnzahlungspflicht für den Arbeitgeber. Weitere gesetzliche Feiertagsregelungen existieren nicht.

Die Bezahlung der weiteren Feiertage kann auf rein vertraglicher Basis z.B. in Gesamtarbeitsverträgen (GAV), Normalarbeitsverträgen (NAV), in Betriebs-Reglementen oder im Einzelarbeitsvertrag geregelt werden.

Ohne anderslautende vertragliche Regelungen ist davon auszugehen, dass im Monats- oder Wochenlohn die Feiertage bezahlt sind. Praxisgemäss erfolgt keine Bezahlung der Feiertage im Stundenlohn.

Lernende dürfen keinesfalls schlechter gestellt werden als alle übrigen Mitarbeitenden im Betrieb.